



Nutzungsrichtlinie für den Bürgersaal in Oberkochen

1) Nutzung des Bürgersaals

Die Nutzung des Bürgersaals erfolgt auf der Grundlage einzelvertraglicher Nutzungsvereinbarungen, die zwischen dem jeweiligen Nutzer und der Stadt Oberkochen abgeschlossen werden. Das Nutzungsrecht gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 12 Stunden ab Veranstaltungsbeginn. Evtl. Vorbereitungszeiten, z.B. für Bestuhlung, sind nicht eingeschlossen.

Der Nutzer ist verantwortlich für die pflegliche Behandlung der genutzten Räume sowie der Einrichtungen und der Außenanlagen. Er hat ferner alle feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen zu beachten. Für Beschädigungen an Wänden und Decken durch Anbringen von Dekorationen haftet der Nutzer.

Der Nutzer haftet für die Einhaltung der behördlichen Sperrzeiten sowie für Ruhe und Ordnung während der Veranstaltung. Der Nutzer ist ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz eingehalten werden.

Die von der Nutzung ausgehende Lautstärke (Musik) darf nicht zu unzumutbaren Belästigungen für die Anwohner führen. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass ab 22.00 Uhr Fenster und Türen, die eine Schallübertragung in den Außenbereich ermöglichen, geschlossen werden oder bleiben. Die Notausgänge dürfen nach 22.00 Uhr nur in Notfällen geöffnet werden. In gleichem Maße ist dafür zu Sorge zu tragen, dass insbesondere bei abendlichen Nutzungen bei Nutzungsende die Räumlichkeiten und das Grundstück leise und ohne Beeinträchtigung der Anwohner verlassen werden.

Eventuelle Genehmigungen müssen vom Nutzer beschafft werden (z.B. GEMA, Schankerglaubnis etc.). Er übernimmt den rechtzeitigen Erwerb des Aufführungsrechtes sowie die Zahlung der Gebühr an die GEMA. Das gesetzliche Rauchverbot ist während der gesamten Veranstaltung in allen Räumen zu beachten. Der Nutzer hat für die Einhaltung dieses Rauchverbots Sorge zu tragen.

Mitarbeiter der Stadt Oberkochen haben das Recht, die Räumlichkeiten während der Veranstaltung zu betreten und bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften, gegen polizeiliche oder gewerberechtliche Vorschriften oder bei Verstößen gegen die vorliegende Vereinbarung die Veranstaltung sofort zu beenden.

Der Nutzer hat eventuell verhängte Bußgelder, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Bürgersaals stehen, zu tragen.

Während der Veranstaltung ist es nicht gestattet offenes Feuer zu entzünden (ausgenommen Tischkerzen) oder Tischfeuerwerke oder Wunderkerzen abzubrennen.

Es ist darauf zu achten, dass Notausgänge und Fluchtwege nicht verstellt werden, Kerzen nicht unbeaufsichtigt brennen sowie Feuerlöscher an ihrem Platz bleiben und erreichbar sind. Im Außenbereich ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.

Die Benutzung von Lautsprecheranlagen sowie Veranstaltungen mit Musikkapellen bedürfen der Zustimmung der Stadt Oberkochen. Die hauseigene Technik (Beschallung) kann nach Absprache mit der Stadt Oberkochen genutzt werden. Die Nutzung ist nur nach Einweisung durch einen Bediensteten oder Beauftragten gestattet.

Textilien, die zur Bühnenausstattung verwendet werden, müssen schwer entflammbar (DIN 4102 B1) sein. Feuer (Kerzen, Streichhölzer, etc.), chemische Experimente, Pyrotechnik, Nebelmaschine und echte Waffen sind auf der Bühne nicht gestattet. Die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten.

2) Nutzung des Obergeschosses des Rathaus-Foyers einschließlich Eingang und Toiletten

Der Zugang zum Bürgersaal erfolgt über den Haupteingang des Rathauses. Das Rathaus-Foyer und die Toiletten im Erdgeschoss sowie die Garderoben im Obergeschoss des Rathaus-Foyers dürfen für den Zugang zum Bürgersaal genutzt werden. Eine darüber hinaus gehende Nutzung des Obergeschoßes bedarf der Genehmigung durch die Stadtverwaltung.

Die Nutzung der Teeküche im Obergeschoss des Rathaus-Foyers steht nur der Stadtverwaltung und deren Gruppen und Institutionen (wie VHS, Bürgerstiftung etc.) zur Verfügung. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung möglich. In diesem Fall müssen die Spülmaschine, Gläser, Geschirr, Besteck etc., Arbeitsplatten und gebrauchte Geräte gesäubert, das Geschirr gespült und an vorgesehener Stelle eingeordnet und der Boden nass gewischt werden. Defektes Geschirr muss ersetzt werden. Bei Benutzung der Spülmaschine muss sie nach Gebrauch gereinigt (Siebe gesäubert), das Wasser abgepumpt und das Gerät abgeschaltet werden. Die Kühlschränke sind nach Gebrauch zu räumen und zu reinigen. Sämtliche Gläser, Bestecke etc. müssen wieder an Ort und Stelle zurückgebracht und ordentlich in die Regale eingeräumt werden. Speisen und Kuchen dürfen nach einer Nutzung nicht in der Küche gelagert werden und sind spätestens am Tag nach der Nutzung zu entfernen.

Fehlendes Geschirr und Besteck ist der Stadt Oberkochen zu ersetzen. Ein Ersatz ist nur in Geld, nicht in Sachleistungen möglich.

Geschirrtücher sowie notwendige Behältnisse für Speisereste sind mitzubringen. Es darf kein Geschirr außer Haus gebracht werden.

3) Haftungsregelungen

Die Stadt Oberkochen überlässt den Bürgersaal zur Nutzung im jeweils vorhandenen Zustand. Eine für die Übergabe verantwortliche Person der Stadtverwaltung übergibt die Räumlichkeiten, ggf. mit Technik und Inventar. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und ggf. Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer erklärt sich nach Besichtigung ausdrücklich mit dem Zustand der Räumlichkeiten einverstanden und erklärt dies in einem Übergabeprotokoll.

Die Nutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Gegenstände erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers bzw. Veranstalters. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung am oder im Gebäude entstehen. Er übernimmt für die Dauer der Veranstaltung ohne Verschuldungsnachweis die Haftung für alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich weiterhin, die Stadt Oberkochen von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen können, freizustellen.

Der Nutzer verzichtet zudem auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Oberkochen, deren gesetzlichen Vertreter, Bedienstete und Erfüllungsgehilfen. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen. Mit Ausnahme von Ansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beschränkt sich eine mögliche Haftung der Stadt Oberkochen, ihres gesetzlichen Vertreters, ihrer Bediensteten und Erfüllungsgehilfen auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Stadt Oberkochen als Eigentümerin des Bürgersaals für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Nutzer und Veranstalter haften gegenüber der Stadt Oberkochen als Gesamtschuldner für alle aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden. Der Schadensersatz ist in Geld zu

leisten. Der Verpflichtete kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen oder herstellen zu lassen. Die Stadt Oberkochen übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer, seinen Gästen und sonstigen Dritten eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

Bei gewerblichen bzw. betrieblichen Veranstaltungen ist zwingend eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abzuschließen. Den übrigen Nutzern/Antragstellern wird empfohlen, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

4) Bewirtung des Bürgersaals

Auf Ziffer 9 der Entgeltrichtlinie für die Benützung des Bürgersaals wird besonders hingewiesen. Danach erfolgt die Bewirtung im Bürgersaal bei öffentlichen, privaten und gewerblichen bzw. betrieblichen Veranstaltungen ausschließlich durch den jeweiligen Pächter des angeschlossenen Hotelbetriebes. Eventuell hiervon abweichende Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Nutzern, Veranstaltern oder Organisationen und dem Hotelbetrieb bleiben hiervon unberührt.

5) Rückgabe der genutzten Räume

Es ist sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten am folgenden Tag nach der Nutzung bis 10:00 Uhr an eine hierfür beauftragte Person der Stadtverwaltung zurückgegeben werden und sauber vorzufinden sind. Sie sind nach Beendigung der Veranstaltung von grobem Schmutz und Unrat zu säubern. Müll ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Müll und Flaschen müssen vom Nutzer mitgenommen und selbst entsorgt werden. Sollte dies nicht wie vereinbart geschehen, wird dem Nutzer die gesonderte Entsorgung des Mülls in Rechnung gestellt.

Wird ausnahmsweise davon abgesehen, den ursprünglichen Zustand der Räume nach einer Veranstaltung wiederherzustellen, weil eine Folgeveranstaltung eine ähnliche Ausstattung benötigt, gilt Folgendes: Die Ausnahme ist von der Stadt Oberkochen zu bestätigen. Es ist sicherzustellen, dass in der Zeit zwischen den Veranstaltungen keine Interessen anderer Nutzer der Räume gestört werden. Die letzte Gruppe in der Veranstaltungsreihe ist verantwortlich dafür, den Standardzustand der Räume wiederherzustellen.

6) Nutzungsentgelte

Für die Nutzung des Bürgersaals mit Zugang, Garderobe und Toiletten im Rathausfoyer werden Entgelte nach Maßgabe der „Entgeltrichtlinie für den Bürgersaal in Oberkochen“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

7) Wirksamkeit der Nutzungsvereinbarung

Die Nutzungsvereinbarung ist gültig, wenn sie von beiden Vertragsparteien unterschrieben ist und die fälligen Entgelte rechtzeitig, spätestens 1 Monat vor dem Tag der Veranstaltung (siehe Ziffer 4 der Entgeltrichtlinie), auf dem Konto der Stadt Oberkochen bei der

Kreissparkasse Ostalb
IBAN: DE66 6145 0050 0110 0006 77
(BIC: OASPDE6AXXX)

eingegangen sind. Wird eine Veranstaltung vom Antragsteller bzw. Veranstalter abgesagt, erhält die Stadt Oberkochen bei einer Absage innerhalb von zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin eine Ausfallentschädigung in Höhe von 100% des festgesetzten Grundentgelts nach Ziffer 8 der Entgeltrichtlinie; bei einer Absage von vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin 50% und bei einer Absage von sechs Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin 25%. Bereits gezahlte Entgelte werden ggf. anteilig zurückerstattet.

Die Stadt Oberkochen kann die Benutzung der Räumlichkeiten versagen oder bereits geschlossene Vereinbarungen widerrufen, wenn

- das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird oder
- eine geforderte ausreichende Sicherheitsleistung nicht erbracht wird oder
- bei gewerblichen/betrieblichen Veranstaltungen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung vom Antragsteller nicht abgeschlossen und nachgewiesen wird oder
- die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können oder
- durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Oberkochen oder des Gebäudes zu befürchten ist.

Macht die Stadt Oberkochen von Ihrem Versagungsrecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Schadensersatzanspruch zu.

8) Inkrafttreten

Die vorliegende Nutzungsrichtlinie wurde am 12. April 2021 vom Gemeinderat beschlossen und tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Oberkochen, 02. März 2021

gez. Peter Traub
(Bürgermeister)